

Das Mahnverfahren

Wissenswertes und Hilfestellungen



Inhaltsverzeichnis

I. Das Mahnverfahren	5
<i>Was ist das?</i>	<i>5</i>
II. Für Gläubiger/innen: Eine Geldforderung im Wege des Mahnverfahrens durchsetzen	8
<i>Voraussetzungen des Verfahrens</i>	<i>8</i>
1. Stufe - Antrag des Mahnbescheides.	9
<i>Möglichkeiten der Antragstellung</i>	<i>11</i>
<i>Erteilung des Mahnbescheides</i>	<i>14</i>
<i>Widerspruch gegen den Mahnbescheid ...</i>	<i>15</i>
2. Stufe – Vollstreckungsbescheid	16
<i>Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid</i>	<i>18</i>
<i>Kosten.....</i>	<i>19</i>
III. Für Schuldner/innen: Erhalt eines Mahnbescheides	20
<i>Was ist zu tun?.....</i>	<i>20</i>
<i>Rechtzeitig zahlen.....</i>	<i>21</i>
<i>Widerspruch gegen den Mahnbescheid ...</i>	<i>21</i>
<i>Vollstreckungsbescheid.....</i>	<i>22</i>
<i>Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid</i>	<i>23</i>
IV. Durchsetzung arbeitsrechtlicher Ansprüche	24
V. Das europäische Mahnverfahren nutzen	25

Vorwort

Liebe Leserin,
lieber Leser,

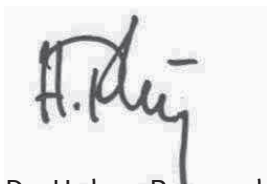
wenn Ihnen jemand Geld schuldet, die längst fällige Zahlung aber nicht erbringt, können Sie mit Hilfe des gerichtlichen Mahnverfahrens einfach und kostengünstig einen 30 Jahre lang vollstreckbaren Titel, den Vollstreckungsbescheid, erlangen. Ein oft langwieriges und teures Klageverfahren vor Gericht lässt sich so vermeiden.



Damit Sie möglichst unkompliziert und kurzfristig zu Ihrem Geld kommen, werden die Mahnverfahren seit Mai 2007 in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in der Zweigstelle Staßfurt des Amtsgerichtes Aschersleben zentral und maschinell bearbeitet. Vor allem für Unternehmen oder Anwaltskanzleien, die das Mahnverfahren häufiger nutzen, ist die elektronische Variante des Verfahrens interessant. Mit Hilfe einer elektronischen Signatur kann vom Computer aus der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides gestellt werden.

Sie finden in dieser sehr kompakten Broschüre viel Wissenswertes über das Mahnverfahren und erhalten Hilfestellungen, wenn Sie selbst als Gläubiger/in (Antragsteller/in) ein solches Mahnverfahren betreiben wollen. Die Publikation enthält jedoch auch nützliche Informationen und Handlungsempfehlungen für den Fall, dass Ihnen als Schuldner/in (Antragsgegner/in) ein gegen Sie gerichteter Mahnbescheid zugeht.

Mit dem europäischen Mahnverfahren können Sie auch grenzüberschreitende Verfahren betreiben. Hierzu finden Sie in der Broschüre Nützliches.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Poppenhäger', is centered on a light gray rectangular background.

Dr. Holger Poppenhäger
Thüringer Justizminister

I. Das Mahnverfahren

Was ist das?

Das Mahnverfahren ist eine besondere Verfahrensart. Mit ihm können Gläubiger/innen bei Geldforderungen durch schriftlichen Antrag schneller, einfacher und kostengünstiger als bei einer Klage in einem zweistufigen Verfahren einen Vollstreckungstitel erlangen.

- **einfacher** durch formularmäßige Form (Vordrucke z. B. im Einzelhandel),
- **schneller**, weil keine mündliche Verhandlung mit Beweisaufnahme und rechtlicher Überprüfung stattfindet
- **kostengünstiger** durch deutlich geringere Gerichts- und Anwaltsgebühren

Das Mahnverfahren eignet sich vor allem dann, wenn Schuldner/innen die Forderung bzw. den Zahlungsanspruch nicht ernsthaft bestreiten, aber dennoch nicht zahlen. Der Vollstreckungsbescheid erlangt dann ohne Widerspruch oder Einspruch der Schuldner/innen Rechtskraft. Gläubiger/innen (Antragsteller/innen) können dann mit diesem vollstreckbaren Titel 30 Jahre lang die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldner (Antragsgegner/innen) betreiben.

Wenn allerdings sicher mit dem Widerspruch des Schuldners zu rechnen ist, kann das sofortige Erheben der Klage schneller zum Erfolg führen.

Das Mahnverfahren beginnt mit einem Antrag des Gläubigers auf Erlass eines Mahnbescheides (Mahnantrag) beim Amtsgericht Aschersleben, Gemeinsames Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

Ablauf eines Mahnverfahrens



Antragsteller/in stellt beim gemeinsamen Mahngericht einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides.



Wenn kein Rechtsmangel vorliegt, erlässt der/die Rechtspfleger/in den Mahnbescheid, dieser wird dem/der Antragsgegner/in zugestellt



Antragsgegner/in legt gegen den Mahnbescheid **keinen Widerspruch** ein

Antragsgegner/in **legt** innerhalb von 2 Wochen gegen den Mahnbescheid **Widerspruch** ein



Antragsgegner/in kann nach Ablauf der Widerspruchsfrist (2 Wochen) Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides stellen

Auf Antrag geht das Mahnverfahren in das Prozessverfahren über.



Wenn kein Mangel vorliegt, erlässt der/die Rechtspfleger/in den Vollstreckungsbescheid, dieser wird dem/der Antragsgegner/in zugestellt.



Antragsgegner/in legt **keinen Einspruch** ein, der Vollstreckungsbescheid wird rechtskräftig.

Antraggegner/in **legt** innerhalb von 2 Wochen **Einspruch** ein.



Antragsteller/in erhält Vollstreckungsbescheid.

Von Amtswegen geht das Mahnverfahren in das Prozessverfahren



Antragsteller/in kann Zwangsvollstreckung betreiben

II. Für Gläubiger/innen: Eine Geldforderung im Wege des Mahnverfahrens durchsetzen

Voraussetzungen des Verfahrens

Bevor Sie einen Mahnbescheid beantragen, prüfen Sie, ob das Mahnverfahren für Ihren Fall geeignet ist und Ihre Forderung (noch) besteht. Dabei sollten Sie insbesondere beachten, dass:

- die Forderung grundsätzlich vor den Zivil- oder Arbeitsgerichten verfolgbar sein muss,
- die Forderung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro betreffen muss,
- die Forderung nicht von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängen darf,
- die Forderung fällig sein oder zumindest spätestens innerhalb der Widerspruchsfrist fällig werden muss,
- das Mahnverfahren für Ansprüche eines Kreditgebers nicht stattfindet, wenn der nach den §§ 492 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzugebende Jahreszins den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz um mehr als zwölf Prozentpunkte übersteigt,

- Ihnen der Aufenthalt des Schuldners bzw. der Schuldnerin bekannt ist,
- Sie prozessfähig, also grundsätzlich mindestens 18 Jahre alt sind.

Ergibt sich aus dem Mahnantrag, dass notwendige Voraussetzungen fehlen, droht seine Zurückweisung. Vor der Entscheidung wird Sie das Mahngericht anhören. Sie erhalten dann Gelegenheit, den Mangel innerhalb einer Frist zu beheben.

1. Stufe - Antrag des Mahnbescheides

Den Antrag auf Erlass des Mahnbescheides müssen Sie, soweit kein Zahlungsanspruch aus einem Arbeitsverhältnis betroffen ist, bei dem zuständigen Amtsgericht stellen. Für die drei mitteldeutschen Länder ist dies das Amtsgericht Aschersleben als „Gemeinsames Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen“ (gemeinsames Mahngericht).

Das gemeinsame Mahngericht ist zuständig, wenn Sie als Antragsteller/in Ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, Sachsen oder Thüringen haben. Treten juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften als An-

tragsteller auf, richtet sich die Zuständigkeit nach deren Sitz.

Die Anschrift lautet:

**Amtsgericht Aschersleben
Gemeinsames Mahngericht der Länder
Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen**

Lehrter Str. 15
39418 Staßfurt

Tel.: (0 39 25) 87 60
Fax: (0 39 25) 87 62 52

E-Mail:
Mahngericht@justiz.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.justiz.sachsen-anhalt.de/ag-asl

Reichen Sie Ihren Antrag bei einem anderen Gericht ein, so kann ihn dieses Gericht an das gemeinsame Mahngericht weiterleiten. Rechtliche, insbesondere fristwahrende Wirkung hat ein solcher Antrag jedoch erst, wenn er dort eingeht.

Möglichkeiten der Antragstellung

persönlich · per Post · online ·

Schriftlicher Antrag

Gläubiger, die selten Mahnanträge stellen, können dies mit Hilfe eines Papierformulars erledigen, das persönlich oder postalisch beim gemeinsamen Mahngericht eingereicht wird. Die Mahnverfahren werden vom gemeinsamen Mahngericht ausschließlich maschinell bearbeitet.

Diese Vordrucke wurden vom Bundesministerium der Justiz erstellt und **müssen** zur Gewährleistung des maschinellen Bearbeitungsverfahrens verwendet werden. Die Vordrucke enthalten Ausfüllhinweise, die Ihnen und dem Mahngericht das Mahnverfahren erleichtern. Es gelten die Vordrucke in der jeweils aktuellen Fassung, welche Sie beispielsweise im Schreibwarenladen erwerben können. Hinweise zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter

www.mahngerichte.de/verfahrenshilfen

Sollten Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, können Sie sich an das gemeinsame Mahngericht oder auch an die Rechtsantragstelle beim Amtsgericht Ihres Wohnsitzes wenden.

Nur maschinell lesbarer Antrag

Mahnanträge können auch in einer nur maschinell lesbaren Form an das gemeinsame Mahngericht übermittelt werden. Rechtsanwaltskanzleien und Inkassounternehmen müssen sich ausschließlich dieser Form der Antragstellung bedienen. Hierzu gehören:

Barcode-Antrag

Das interaktive Antragsformular im Internet unter www.online-mahnantrag.de lässt sich nach dem Ausfüllen auch mit Hilfe des kostenlos erhältlichen Programms „Adobe Acrobat Reader“ auf weißem Blankopapier ausdrucken. Die Antragsdaten werden dabei in einen Barcode umgesetzt. Per Post übermitteln Sie dem gemeinsamen Mahngericht dann die Ausdrucke, also das zu unterschreibende Anschreiben, die Darstellung der Antragsdaten in Klarschrift und den Barcode. Wichtig ist, dass der Ausdruck einseitig sowie klar und sauber sein muss. Zudem dürfen die erstellten Unterlagen nicht geknickt beim Gericht eingereicht werden.

Online-Mahntrag

Allen Gläubigerinnen bzw. Gläubigern wird grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, ihre Anträge auf den Erlass eines Mahnbescheides im Wege des Online-Mahnverfahrens zu stellen. Mit diesem Verfahren können Mahnanträge in elektronischer Form verschlüsselt über das Internet an das gemeinsame Mahngericht übermittelt werden. Das professionelle Online-Verfahren empfiehlt sich vor allem für Antragsteller, die regelmäßig Mahnbescheide beantragen.

Für das Online-Verfahren sind neben einem internetfähigen PC, die Signaturkarte eines akkreditierten Trustcenters sowie ein entsprechendes Kartenlesegerät erforderlich. Der Einsatz der Signaturkarte ersetzt die herkömmliche Unterschrift. Wie beim Barcode-Verfahren ist außerdem eine Kennziffer beim Mahngericht zu beantragen.

Für Online-Antragsteller wurde eigens ein Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingerichtet, über das die Datensätze online an das gemeinsame Mahngericht übermittelt werden. Die notwendige Softwarekomponente zur Datenübermittlung können Sie unter www.egvp.de herunterladen.

Für Antragsteller, die selten Mahnanträge stellen, steht mit dem Online-Mahnantrag unter www.online-mahnantrag.de ein interaktives Antragsformular zur Verfügung. Die Seite bietet eine spezielle Nutzerführung mit Ausfüllhinweisen sowie eine automatische Plausibilitätskontrolle im Hintergrund. Zur Übersendung des ausgefüllten Formulars benötigen Sie ebenfalls eine Signaturkarte, ein Kartenlesegerät und zur Datenübermittlung eine Softwarekomponente, die Sie unter www.egvp.de herunterladen können.

Die weitere Kommunikation zwischen dem gemeinsamen Mahngericht und Ihnen erfolgt im Online-Verfahren verschlüsselt über das Internet oder in herkömmlicher Papierform.

Erteilung des Mahnbescheides

Ein erteilter Mahnbescheid wird dem Schuldner bzw. der Schuldnerin von Amts wegen zugestellt. Davon werden Sie in Kenntnis gesetzt. Der Schuldner bzw. die Schuldnerin kann dann **innerhalb von zwei Wochen** Widerspruch erheben.

Entspricht der Antrag nicht den Erfordernissen, gibt Ihnen das Gericht Gelegenheit, Ihren

Antrag zu ändern. Dies gilt zum Beispiel, wenn offensichtlich unberechtigte oder noch nicht fällige Zinsen oder überhöhte Ansprüche durch außergewöhnlich hohe Mahnauflagen geltend gemacht werden.

Widerspruch gegen den Mahnbescheid

Legt der Schuldner rechtzeitig Widerspruch ein, wird der Gläubiger vom gemeinsamen Mahngericht verständigt. In dem Fall sind sowohl Gläubiger als auch Schuldner berechtigt, die Durchführung eines streitigen Verfahrens vor Gericht zu beantragen. Der Gläubiger kann den sogenannten Streit Antrag schon im Mahnantrag stellen.

Das Mahngericht gibt den Rechtsstreit dann an das im Mahnantrag bezeichnete Gericht ab. Dort wird der Mahnantrag wie eine Klage behandelt, die schriftlich, ggf. von einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin, zu begründen ist. Andernfalls, also ohne den Streit Antrag einer Partei, kommt das Mahnverfahren zum Stillstand.

2. Stufe – Vollstreckungsbescheid

Legt der Schuldner bzw. die Schuldnerin nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch ein, können Sie nach dem Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist beim Gemeinsamen Mahngericht einen Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids stellen. In Ihrem Antrag müssen Sie erklären, ob und welche Zahlungen der Schuldner bzw. die Schuldnerin auf den Mahnbescheid hin eventuell schon geleistet hat. Den Vollstreckungsbescheid können Sie nur innerhalb von sechs Monaten seit Zustellung des Mahnbescheids beantragen. Wird dieser Antrag später gestellt, so fällt die Wirkung des Mahnbescheids weg.

Der Vollstreckungsbescheid wird nur erlassen, wenn alle Gerichtsgebühren bezahlt sind.

Der vom gemeinsamen Mahngericht erlassene Vollstreckungsbescheid wird dem Schuldner bzw. der Schuldnerin von Amtswegen zugestellt, wenn Sie nicht ausdrücklich die Zustellung durch eine/n Gerichtsvollzieher/in beantragt haben, um sofort, d. h. vor Ablauf der Einspruchsfrist, die Zwangsvollstreckung

gegen den Schuldner bzw. die Schuldnerin betreiben zu lassen.

Zu beachten: Vollstrecken Sie, bevor die Einspruchsfrist abgelaufen ist, tragen Sie das Risiko, bei einer späteren Aufhebung oder Änderung der Entscheidung Schadensersatz an den Schuldner bzw. die Schuldnerin zahlen zu müssen.

Ist der Schuldner zwischenzeitlich verzogen und ist Ihnen der neue Aufenthaltsort unbekannt, so können Sie beim Mahngericht die öffentliche Zustellung beantragen.

Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

Legt der Schuldner bzw. die Schuldnerin gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, wird der Rechtsstreit von Amts wegen an das im Mahnantrag bezeichnete Prozessgericht abgegeben. Das Verfahren geht nun in das streitige Verfahren über. Bis zur Entscheidung des Rechtsstreits können Sie dennoch die Zwangsvollstreckung betreiben.

Zu beachten: Vollstrecken Sie trotz des Einspruchs, tragen Sie das Risiko, bei einer späteren Aufhebung oder Änderung der Entscheidung Schadensersatz an den Schuldner bzw. die Schuldnerin zahlen zu müssen.

Das Gericht kann allerdings auf Antrag des Schuldners die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen. Einem solchen Antrag darf in der Regel nur stattgegeben werden, wenn der Schuldner eine Sicherheit beibringt (zum Beispiel Geld oder eine Bankbürgschaft).

Kosten

Die Gerichtskosten und eine evtl. Rechtsanwaltsvergütung für das Mahnverfahren werden vom gemeinsamen Mahngericht maschinell ausgerechnet und in den Mahn- bzw. später in den Vollstreckungsbescheid aufgenommen. Die Verfahrensgebühr richtet sich nach dem Streitwert und ist auch dann zu zahlen, wenn der Mahnantrag zurückgenommen wird oder das Verfahren aus anderen Gründen nicht zum Mahnbescheid führt.

III. Für Schuldner/innen: Erhalt eines Mahnbescheides

Was ist zu tun?

Überlegen Sie zunächst, ob die im Mahnbescheid genannte Forderung berechtigt ist.

Sehr wichtig!

Im Mahnverfahren wird vom Gericht nicht geprüft, ob dem/der Gläubiger/in der geltend gemachte Anspruch tatsächlich zusteht. Auch wird der/die Schuldner/in vor Erlass des Mahnbescheides nicht gehört. Daher gilt: Wer einen Mahnbescheid oder Vollstreckungsbescheid erhält, muss selbst prüfen, ob er dem Gläubiger bzw. der Gläubigerin die darin genannte Summe tatsächlich schuldet.

Rechtzeitig zahlen

Besteht die im Mahnbescheid genannte Forderung tatsächlich und haben Sie gegen den Gläubiger bzw. die Gläubigerin keine Gegenansprüche, so sollten Sie rechtzeitig und schnell zahlen, um weitere Verfahrenskosten und eine Zwangsvollstreckung zu vermeiden. Ist die Forderung zum Teil berechtigt, sollten Sie diesen Teil begleichen.

Widerspruch gegen den Mahnbescheid

Ist die Forderung Ihrer Ansicht nach insgesamt oder zum Teil zu Unrecht erhoben, so können Sie schriftlich bei dem Gemeinsamen Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen Widerspruch einlegen. Dafür können Sie den Vordruck, der dem Mahnbescheid beigelegt ist, verwenden. Ihr Widerspruch muss innerhalb von **zwei Wochen** beim gemeinsamen Mahngericht eingegangen sein.

Nach rechtzeitigem Widerspruch wird das Verfahren zur Durchführung des streitigen Verfahrens auf Antrag von Ihnen als Schuldner/in oder vom Gläubiger bzw. von der Gläubigerin an das im Mahnantrag bezeichnete Gericht abgegeben.

Haben Sie nicht oder zu spät Widerspruch eingelegt und auch die Forderung nicht bezahlt, so wird auf einen Antrag des Gläubigers bzw. der Gläubigerin ein Vollstreckungsbescheid erlassen und Ihnen zugestellt.

Zu beachten: Ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch gegen einen zwischenzeitlich ergangenen Vollstreckungsbescheid gewertet.

Vollstreckungsbescheid

Der Vollstreckungsbescheid enthält - wie der Ihnen zuvor zugestellte Mahnbescheid – neben der eigentlichen Forderung des Gläubigers auch die bislang angefallenen und von Ihnen zu tragenden Kosten und Gebühren. Die mit einem Vollstreckungsbescheid verbundenen Kosten liegen über denen eines Mahnbescheides.

Der/die Gläubiger/in kann den Vollstreckungsbescheid anstelle des Gerichts, ohne die Einspruchsfrist abzuwarten, auch vom Gerichtsvollzieher für eine vorläufige Zwangsvollstreckung zustellen lassen. Der

Gerichtsvollzieher kann also sofort bei Ihnen pfänden.

Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

Der Vollstreckungsbescheid steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleich. Gegen den Vollstreckungsbescheid können Sie innerhalb **von zwei Wochen ab Zustellung** schriftlich Einspruch beim gemeinsamen Mahngericht einlegen und beantragen, die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen. Für die einstweilige Einstellung müssen Sie beim Gericht in den meisten Fällen eine Sicherheit leisten.

Geht Ihr Einspruch fristgerecht beim Mahngericht ein, wird der Rechtsstreit an das Prozessgericht abgegeben, welches im Mahnantrag bezeichnet ist. Dieses behandelt den Antrag ähnlich wie eine Klage.

IV. Durchsetzung arbeitsrechtlicher Ansprüche

Ausstehenden Lohn oder Gehalt können Sie mit Hilfe eines Mahnverfahrens durchsetzen. Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides ist schriftlich bei dem **Arbeitsgericht** zu stellen, bei dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder bei dem sich Ihr Arbeitsort befindet. Dies gilt auch bei EU-weiten arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten.

Das Antragsformular für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren („Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid – Arbeitsgerichte“) erhalten Sie im Schreibwarenhandel.

Wichtig:

Die Frist für Einsprüche beträgt hier lediglich eine Woche ab Zustellung des Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheides. Das streitige Verfahren wird bei demselben Gericht geführt, bei dem vorher das Mahnverfahren anhängig war.

V. Das europäische Mahnverfahren nutzen

Bei grenzüberschreitenden Geldforderungen aus Zivil- und Handelssachen können Gläubiger/innen neben dem deutschen Mahnverfahren auch das europäische Mahnverfahren wählen, um zu einem Vollstreckungstitel zu gelangen. Erbrechtliche, insolvenzrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Ansprüche sind vom Europäischen Mahnverfahren ausgeschlossen.

Gläubiger/innen oder Schuldner/innen müssen für das Verfahren in einem ausländischen EU-Mitgliedsstaat (Ausnahme Dänemark) wohnen.

Für das europäische Mahnverfahren ist in Deutschland ausschließlich das Amtsgericht Berlin-Wedding als „Europäisches Mahngericht Deutschland“ zuständig (Ausnahme: arbeitsgerichtliche Ansprüche).

Bei EU-weiten arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten siehe Punkt IV dieser Broschüre.

Als Gläubiger/in müssen Sie ebenso wie beim deutschen Mahnverfahren vorgegebene Formulare nutzen. Dabei haben Sie den Streitgegenstand zu bezeichnen und den zugrunde-

liegenden Lebenssachverhalt kurz darzustellen. Ferner müssen Sie bereits im Antrag die Beweismittel benennen, die Sie in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren zur Begründung Ihrer Forderung heranziehen werden. Sie sind auch verpflichtet, den grenzüberschreitenden Charakter der Rechtsache in dem Antrag darzulegen.

Das Amtsgericht Berlin-Wedding prüft, ob die Forderung begründet ist und gibt Ihnen gegebenenfalls Gelegenheit, Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

Gegen einen erlassenen Europäischen Zahlungsbefehl kann der Schuldner bzw. die Schuldnerin innerhalb von **30 Tagen Einspruch** ab Zustellungsdatum **einlegen**.

Soweit der Gläubiger oder die Gläubigerin nicht die Einstellung des Mahnverfahrens beantragt hat, geht das Verfahren nach einem fristgerechten Einspruch in den streitigen Prozess über. Das Amtsgericht Wedding in Berlin gibt den Rechtsstreit dann an das vom Gläubiger benannte deutsche Streitgericht ab.

Zu beachten: Unter bestimmten Umständen kann der Schuldner bzw. die Schuldnerin bei einem verspäteten Einspruch einen Antrag

auf eine Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehles stellen. Hierüber entscheidet das Amtsgericht Berlin-Wedding.

Legt der Schuldner oder die Schuldnerin keinen Einspruch ein, erklärt das Amtsgericht Wedding in Berlin den Europäischen Zahlungsbefehl von Amts wegen für vollstreckbar. Mit dem Vollstreckungstitel kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) betreiben.

Weitere Informationen des Europäischen Mahngerichts Deutschland und zum europäischen Mahnverfahren finden Sie unter:

www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/wedd/eumav.de.html

Die Broschüre wird vom Thüringer Justizministerium im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder zu kommerziellen Zwecken noch zu Zwecken der persönlichen oder parteipolitischen Werbung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament.

Sie wurde erstellt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz.

Stand: September 2013

Herausgeber

Thüringer Justizministerium
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Druck

Justizvollzugsanstalt Hohenleuben,
Eigenbetrieb Druckerei

Bildnachweis

Titelbild: © RABE-Karikatur,
Ralf Böhme, Bad Liebenstein

Umschlag

«i-D» internet+Design, Weimar

Stand

September 2013

Bezugsmöglichkeit

Post: (Anschrift siehe oben)
Fax: (03 61) 3 79 58 48
E-Mail: presse@tjm.thueringen.de
Internet: www.justizministerium.thueringen.de

*Diese Broschüre darf von den Parteien nicht
zu Wahlkampfzwecken genutzt werden.*